



An den  
Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
BA 25 – Laim  
Herrn Josef Mögele  
Landsberger Straße 486  
81241 München

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-47392  
Telefax: 089 233-47508  
Zimmer: 3042  
Sachbearbeitung:

E-Mail:  
lrp.rgu@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
17.04.2019

### **Großräumige Belastung der Luft durch Silvesterraketen und der Verschmutzung von z.B. Spielplätzen**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05768 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 25 - Laim vom 05.02.2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

In diesem Antrag bittet der BA 25-Laim die Stadtverwaltung um Auskunft, wie sie der großräumigen Belastung der Luft durch Silvesterraketen und der Verschmutzung von z.B. Spielplätzen in Zukunft begegnen will. Das Abbrennen privater Silvester-Feuerwerke habe auch beim Jahreswechsel 2018/2019 wieder zu einer erheblichen Belastung der Luft durch Feinstaub geführt und darüber hinaus eine massive Verschmutzung von öffentlichen und privaten Flächen inkl. Spielplätzen verursacht (Foto eines Sandkastens mit abgebrannten Resten von Silvesterfeuerwerk lag dem Antrag bei). Die öffentliche Debatte über die allgemeine Belastung durch private Silvester-Feuerwerke sei deshalb zu Recht voll entbrannt, die Landeshauptstadt München sei hier gefragt, tätig zu werden.

Für ein Verbot von Silvesterfeuerwerk sind belastbare rechtliche Grundlagen erforderlich. Dazu ist Folgendes festzustellen:

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>

## 1. Lärmvorsorge

Silvesterfeuerwerke führen jedes Jahr nicht nur zu erhöhten Feinstaubwerten und einem vermehrten Abfallaufkommen, sondern darüber hinaus auch zu Lärmbelastigungen. Insofern liegt der Gedanke nahe, diese Feuerwerke mit immissionsschutzrechtlichen Mitteln zu beschränken.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) enthält in § 49 Abs. 3 eine landesrechtliche Ermächtigung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Geräusche, die in Bayern durch Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes umgesetzt wurde. Nach dieser Vorschrift können aber nur die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und die Verwendung bestimmter Brennstoffe verboten oder beschränkt werden. Feuerwerkskörper erfüllen jedoch den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 5 BImSchG) nicht, weil es sich dabei weder um eine ortsfeste Betriebsstätte oder Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, noch um eine bewegliche Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG handelt. Insbesondere fehlt Feuerwerkskörpern die "technische Natur", wie sie z. B. bei Geräten oder Maschinen typisch ist, um als bewegliche Anlage gelten zu können. Feuerwerkskörper stellen auch keinen Brennstoff dar.

Ein Verbot bzw. gebietsbezogenes Teilverbot oder sonstige Beschränkungen (z.B. eine enger gefasste zeitliche Regelung etc.) für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Silvester ist somit auf Basis des Immissionsschutzrechtes insoweit nicht möglich.

## 2. Luftreinhaltung

Der Bundes-Gesetzgeber hat auf der Grundlage von EU-Richtlinien für Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zwei Grenzwerte festgelegt:

Jahresmittelwert      40 µg/m<sup>3</sup>

Tagesmittelwert      50 µg/m<sup>3</sup>; dieser Wert darf 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden

Im Hinblick auf den Grenzwert für den Tagesmittelwert ist festzuhalten, dass dieser an den verschiedenen LÜB-Stationen im Stadtgebiet München am 1. Januar diesen Jahres überschritten wurde, die dort gemessenen Tagesmittelwerte lagen aber bereits ab 2. Januar deutlich unter dem Grenzwert.

Auch insoweit fehlt jegliche gesetzliche Grundlage, gegen Silvesterfeuerwerk vorzugehen. Bei dem Grenzwert für den Tagesmittelwert wird nicht nach Höhe des Wertes unterschieden, sondern lediglich die Überschreitung des Wertes von 50 µg/m<sup>3</sup> gewertet. Über das Kriterium, dass dieser Wert 35 mal pro Kalenderjahr überschritten werden darf, ist unter dem Aspekt der Grenzwerteinhaltung nur einer von 35 möglichen Tagen überschritten.

Im Hinblick auf die Anwendung weiterer anlagenbezogener Regelungen des BImSchG verweisen wir auf unsere Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff unter Ziffer 1.

### **3. Sprengstoffgesetz**

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern wird im Sprengstoffgesetz geregelt. Das zuständige Kreisverwaltungsreferat sieht derzeit keine rechtliche Möglichkeit, aus sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Feuerwerksverbot in München bzw. im 25. Stadtbezirk – Laim in Form einer Satzung oder einer Allgemeinverfügung zu erlassen.

Dazu teilt das Kreisverwaltungsreferat im Einzelnen mit:

„Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der 1. SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Satzungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnische Gegenständen einzuschränken. Danach ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Für die Behörden bedeutet dies, dass jedes (auch zeitliche) Abbrennverbot einer Einzelfallprüfung bedarf. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit eine besondere Belästigung gerade für dieses bestimmte Stadtgebiet vorhanden ist, welches ein Abbrennverbot rechtfertigen würde.

Im Übrigen lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen für den Erlass einzelner Anordnungen nicht einschlägig sind und auch ein flächendeckendes Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München für Privatpersonen nicht per Satzung oder einer Allgemeinverfügung erlassen werden kann.“

Vor diesem Hintergrund ist nach aktueller gesetzlicher Lage ein Verbot von privatem Feuerwerk nicht möglich. Die Landeshauptstadt München ist jedoch im Austausch mit dem Bund, um Möglichkeiten zur Steuerung privater Feuerwerke durch die Kommunen zu schaffen.

### **4. Verschmutzung von Wegen, Straßen, öffentlichen Einrichtungen etc. / Abfall**

Das Baureferat führt hierzu aus:

„Das Baureferat beginnt bereits am Neujahrstag mit der Reinigung der öffentlichen Parks und

Grünanlagen. Die Stadtgärtnerinnen und -gärtner arbeiten, unterstützt durch externe Unternehmen, dann mit Hochdruck daran, den Silvestermüll so schnell wie möglich aus den öffentlichen Parks und Grünanlagen zu entfernen. Dabei werden prioritär besonders sensible Bereiche wie Spielplätze und Wege gesichert und Glasscherben sowie andere gefährliche Gegenstände beseitigt. Anschließend werden die übrigen Flächen gereinigt.“

Inwieweit und wie zeitnah Reinigungsbetriebe auf privatem Grund nach dem Jahreswechsel agieren, entzieht sich dem Kenntnisstand und dem Einflussbereich der Landeshauptstadt.

Zusammenfassend muss deshalb festgestellt werden, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein vollständiges Verbot von Silvesterfeuerwerk nicht möglich ist

Der Antrag Nr. 14-20 / B 05768 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 25 – Laim vom 06.02.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rudolf Fuchs  
Stadtdirektor